

FORUM LAW & ECONOMICS

AAU KLAGENFURT
RAUM Z.1.09

KICK OFF MEETING

15.10.20 9:00 - 16:30

SPECIAL SESSION

16.10.20 9:30 - 13:00

effizienter Vertragsbruch
Institutionenökonomie
Rechtsökonomie beschränkte Rationalität
Prinzip der Vermögensmaximierung
gesellschaftliche Effizienz



KICK OFF MEETING

15.10.20 AAU KLAGENFURT
Z.1.09

- 09.00 WELCOME ADDRESS**
Doris Hattenberger / Erich Schwarz
- 09.15 OPENING LECTURE**
Rechtsökonomie und römisches Recht
Constantin Willems
Chair: *Johannes W. Flume*
- 10.15 KAFFEPAUSE**
- 11:00 SESSION I**
Rechtsökonomik - ein Intro
Wolfgang Weigel
Chair: *Christoph Kietzibl*
- 13.00 MITTAGSPAUSE**
- 14.30 SESSION II**
Fundamentale Einsichten
Wolfgang Weigel
Chair: *Olaf Riss*
- 16.30 CLOSING REMARKS**
Olaf Riss



SPECIAL SESSION

16.10.20 AAU KLAGENFURT
Z.1.09

- 09.30 SESSION III**
Erweiterung und Vertiefung
Wolfgang Weigel & Christina Markowski
Chair: *Olaf Riss*
- 11.00 KAFFEPAUSE**
- 11.15 SESSION IV**
Spezialfragen des Arbeitsrechts
Wolfgang Weigel
Chair: *Christoph Kietzibl*
- 13.00 CLOSING REMARKS | END OF CONFERENCE**
Christoph Kietzibl

COVID-19 SICHERHEITSRICHTLINIEN

Unser oberstes Ziel ist es, Ihre Gesundheit zu schützen. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe.

- Tragen Sie während des gesamten Aufenthalts am Veranstaltungsort einen **Mund-Nasen-Schutz**.
- Auf Ihrem Sitzplatz liegt ein **Kontaktformular**. Bitte geben Sie Ihren **vollständigen Namen und Ihre Kontaktdaten** an. Sollten wir Kenntnis von einem Verdachtsfall erhalten, können wir Sie umgehend kontaktieren und die Gesundheitsbehörden beim contact tracing unterstützen. Ihre Daten werden nicht weiterverarbeitet und nach vier Wochen gelöscht.
- Halten Sie **mindestens einen Meter Abstand** von anderen Personen, im Idealfall zwei Meter.
- **Waschen** Sie sich Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Seife. Ist dies nicht möglich, nutzen sie ein viruzides Desinfektionsmittel. Desinfektionsmittelspender stehen für Sie bereit.
- **Husten und niesen** Sie in die Armbeuge (auch dann, wenn Sie eine Maske tragen).
- Vermeiden Sie **Menschenansammlungen**.
- Verzichten Sie auf **Händeschütteln und Umarmungen**.
- Sollten Sie sich **krank fühlen**, besuchen Sie unsere Veranstaltung bitte nicht.
- Wechseln Sie Ihren **Sitzplatz** während der Veranstaltung nicht.
- Verzehren Sie **Essen und Getränke** nur an Ihrem Sitzplatz im Seminarraum oder im Gastronomiebereich der Universität.
- Verhalten Sie sich **verantwortungsvoll** – schützen Sie sich und andere.
- Nach Ende der Veranstaltung und zu Beginn der Pausen bitten wir Sie, den Seminarraum geordnet und mit Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zu anderen Personen zu verlassen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!

RECHTSÖKONOMIE UND RÖMISCHES RECHT

Univ.-Prof. Dr. Constantin Willems
Philipps Universität Marburg

Rechtsökonomie und Römisches Recht

Eine Veranstaltung zum Thema Law and Economics mit einem Vortrag einzuleiten, der mit „Rechtsökonomie und Römisches Recht“ übertitelt ist, mag auf erste Sicht verwundern. Natürlich reichen die Wurzeln unserer modernen Rechtsordnung in das Recht der klassischen römischen Antike, das zahlreiche Spuren in unseren modernen Kodifikationen wie dem ABGB hinterlassen hat. Aber wie passt dies zur Rechtsökonomie, wenn doch die Law and Economics-Idee erst in den 1960er Jahren an den Law Schools der Vereinigten Staaten von Amerika entstand?

Der Vortrag möchte aufzeigen, dass schon die Römer mit ökonomischen Problemen und Fragestellungen vertraut waren und mitunter Ansätze verfolgten, die noch aus heutiger Warte überzeugen können. Schon in römischer Zeit war das Erreichen von Effizienz im Sinne einer unmittelbaren Maximierung des eigenen Nutzens nicht alleiniges Ziel, sondern auch weitere, langfristige Ziele sowie nichtmonetäre Nutzenaspekte wurden einbezogen.

Ein Paradebeispiel für solche Reflexionen, die aus moderner Warte gleichsam als „rechtsökonomisch“ bezeichnet werden können, findet sich in Plin. epist. 8.2, einem Brief des jüngeren Plinius an seinen Freund Gaius Calvisius Rufus aus dem frühen 2. Jh. n. Chr., der von einem „Hoffnungskauf“ (vgl. noch heute § 1065 i.V.m. § 1276 Halbsatz 2 ABGB) handelt, bei dem sich die Hoffnung der Käufer zwischenzeitlich zerschlagen hat. Anstatt auf seiner der Rechtslage nach komfortablen Position zu verharren und auf (Rest-)Kaufpreiszahlung (vgl. noch heute § 1276 Halbsatz 3 ABGB) zu bestehen, entwickelt Plinius ein ausdifferenziertes Rabattierungsregime, das verschiedenen ökonomischen Aspekten Rechnung trägt.

Anhand der exemplarischen Analyse dieses Briefs soll im Rahmen des Vortrags ein Einblick vermittelt werden, inwiefern ein Zusammenhang besteht zwischen Rechtsökonomie und Römischem Recht.

Rechtsökonomie und Römisches Recht

Plinius, epist. 8.2

C. PLINIVS CALVISIO SVO S.

1. *Alii in praedia sua proficiscuntur, ut locupletiores revertantur, ego, ut pauperior. Vendideram vindemias certatim negotiatoribus ementibus. invitabat pretium, et quod tunc et quod fore videbatur.*

2. *Spes fefellit. erat expeditum omnibus remittere aequaliter, sed non satis aequum. mihi autem egregium in primis videtur ut foris ita domi, ut in magnis ita in parvis, ut in alienis ita in suis agitare iustitiam. nam, si paria peccata, pares etiam laudes.*

3. *Itaque omnibus quidem, ne quis "mihi non donatus abiret", partem octavam pretii, quo quis emerat, concessi; deinde iis, qui amplissimas summas emptionibus occupaverant, separatim consului, nam et me magis iuverant et maius ipsi fecerant damnum.*

4. *Igitur iis, qui pluris quam decem milibus emerant, ad illam communem et quasi publicam octavam addidi decumam eius summae, qua decem milia excesserant.*

5. *Vereor, ne parum expresserim; apertius calculo ostendam. si qui forte quindecim milibus emerant, hi et quindecim milium octavam et quinque milium decimam tulerunt.*

6. *Praeterea, cum reputarem quosdam ex debito aliquantum, quosdam aliquid, quosdam nihil reposuisse, nequaquam verum arbitrabar, quos non aequasset fides solutionis, hos benignitate remissionis aequari.*

7. *Rursus ergo iis, qui solverant, eius, quod solverant, decimam remisi. per hoc enim aptissime et in praeteritum singulis pro cuiusque merito gratia referri, et in futurum omnes cum ad emendum tum etiam ad solvendum alluci videbantur.*

8. *Magno mihi seu ratio haec seu facilitas stetit, sed fuit tanti. nam regione tota et novitas remissionis et forma laudatur. ex ipsis etiam, quos non una, ut dicitur, pertica, sed distincte gradatimque tractavi, quanto quis melior et probior, tanto mihi obligatior abiit, expertus non esse apud me: ἐν δὲ ἰῆ τιμῇ ἡμὲν κακὸς ἠδὲ καὶ ἐσθλός.*
Vale.

Gaius Plinius begrüßt seinen Freund Calvisius.

1. Andre begeben sich auf ihre Güter, dass sie reicher heimkehren, ich, dass ich ärmer [heimkehre]. Ich hatte die Weinernte an Händler verkauft, die um die Wette kauften; es reizte sie der Preis, sowohl der, der damals [war,] als auch der, der zu werden schien.

2. Die Hoffnung täuschte. Leicht war es, allen gleichermaßen Nachlass zu gewähren, aber nicht gerecht (*aequum*) genug. Mir aber erscheint es vor allem vorzüglich zu sein, wie auswärts so zuhause, wie in großen so in kleinen, wie in fremden so in eigenen Angelegenheiten Gerechtigkeit (*iustitia*) im Sinne zu haben. Denn, wenn gleiche Fehler, auch gleiche Vorzüge.

3. Daher habe ich jedenfalls allen, damit nicht jemand „mir unbeschenkt hinfortgehe“ (Vergil, Aeneis V, 505), den achten Teil des Preises, für den jemand gekauft hatte, gewährt; dann habe ich für die, die die allergrößten Summen mit ihren Käufen investiert hatten, gesondert Sorge getragen, denn sie hatten mich mehr unterstützt und selbst größeren Schaden erlitten.

4. Also habe ich denen, die für mehr als 10.000 gekauft hatten, zu jenem gewöhnlichen und gleichsam allgemeinen Achtel ein Zehntel der Summe, die 10.000 überstieg, hinzugefügt.

5. Ich fürchte, dass ich mich nicht recht ausgedrückt habe; ich werde es klarer an einer Rechnung aufzeigen. Wenn irgendwelche etwa für 15.000 gekauft hatten, trugen diese sowohl ein Achtel von 15.000 als auch ein Zehntel von 5.000 davon.

6. Weil ich außerdem erwog, dass einige von der Schuld einen Großteil, einige irgendetwas, andere nichts hinterlegt hatten, hielt ich es keineswegs für angemessen (*verum*), dass die, die die Treue (*fides*) beim Zahlen nicht gleichgestellt hatte, bei der Wohltat des Nachlasses gleichgestellt werden.

7. Wiederum habe ich also denen, die gezahlt hatten, ein Zehntel dessen, was sie gezahlt hatten, nachgelassen. Dadurch nämlich erschien es am angemessensten, sowohl bezogen auf die Vergangenheit den Einzelnen für den jeweiligen Verdienst Dank zu erweisen als auch bezogen auf die Zukunft alle nicht nur zum Kaufen, sondern auch zum Zahlen zu locken.

8. Viel kostete mich diese Rechenweise oder besser diese Gefälligkeit, war aber auch viel wert. Denn in der ganzen Gegend wird sowohl die Neuartigkeit des Nachlasses als auch die Art gelobt. Auch von denen, die ich nicht, wie man sagt, mit einem Maßstab, sondern unterschiedlich und abgestuft behandelt habe, ging man, je tüchtiger und rechtschaffener, desto mir verpflichteter, hinfort, mit der Erfahrung, dass bei mir nicht gilt: „Gleiche Ehre genießt sowohl der Schlechte als auch der Gute“ (Homer, Ilias IX, 319).

Lebe wohl!

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSÖKONOMIK

ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Wolfgang Weigel
Universität Wien
Joseph von Sonnenfels Center

Forum Law&Economics

Einführung in die Rechtsökonomik an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

15,-16.Oktober 2020

Wolfgang Weigel

Außerordentlicher Universitätsprofessor i.R.

Lehrbeauftragter an der Sigmund Freud Privatuniversität

Joseph von Sonnenfels Center for the Study of Public Law and Economics, Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Wien, Raum 05.502, Oskar

Morgenstern Platz 1, 1090 Wien

Tel. 4277 37442, E-mail: wolfgang.weigel@univie.ac.at

Seite 2 von 101

Übersicht

Teil 1 (15.10.2020, 11 -13 h) Grundlagen

Wolfgang Weigel

- Gegenstand und Ziele der Rechtsökonomik
- Einbettung in die „Neue Institutionenökonomie“
- Gesellschaftliche Effizienz
- Eigentums (besser: Handlungs-)Rechte und Randbedingungen
- Das Prinzip der Vermögensmaximierung
- Unterschiedliche Betroffenheit und der Kaldor-Hicks-Test (Gesellschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse)
- Kooperation und Koordination - Anwendungsbereich der Spieltheorie

Teil 2 (15.10.2020, 14.30 – 16.30 h) Fundamentale Einsichten

Wolfgang Weigel

- ✓ Das Coase Theorem
- ✓ Haftungsregeln: Die Formel von Learned Hand
- ✓ Anreize im Schadenersatz
- ✓ Der vollkommene Vertrag und der effiziente Vertragsbruch

Teil 3 (16.10.2020, 09.30 – 11 h) Erweiterungen und Vertiefung

- Christina Markowski, EMLE: Die Einwirkung der Theorie der beschränkten Rationalität auf die Rechtsökonomie
- Das Problem von ex ante und ex post (Wolfgang Weigel)

Teil 4 (16.10.2020, 11.5- 13 h) Vortrag:

Wolfgang Weigel Pragmatisierung – (k)ein Nachruf

Teil 1

- **Gegenstand und Ziele der Rechtsökonomik**

- **Die Rechtsökonomik befasst sich mit drei Fragestellungen:**
 - **Wie wirken Rechtsnormen auf das Entscheiden und Handeln von Menschen**
 - **Warum verfehlen Rechtsnormen die gewünschte Wirkung**
 - **Wie können Rechtsnormen optimal gestaltet/nachgebessert werden**

Den Maßstab liefert die Ökonomie mit der „gesellschaftlichen Effizienz“

Während es ein zentrales Anliegen der Rechtsökonomik ist, dass die Ausgestaltung und Umsetzung von Rechtsnormen bereits ex ante zu der erwünschten Wirkung führt,

befasst sie sich selbstverständlich auch mit den Auswirkungen ex post (Wirkungen ex ante und ex post sind noch einmal Thema im 3. Teil)

Nebenbei bemerkt: Ökonomie ist der methodische Zugang zur Volkswirtschaftslehre. Sie für juristische Fragestellungen zu verwenden, ist keine Besonderheit. Das Recht lässt sich ja historisch, politikwissenschaftlich, soziologisch, philosophisch, rechtswissenschaftlich (!) und eben auch ökonomisch betrachten.

Ökonomie vermag Aufklärung zu den folgenden Fragen zu geben

- 1. Was bestimmt das Handeln der Menschen (nicht nur in Bezug auf knappe Güter)?**
- 2. Was ist ein für die Gesellschaft wünschenswerter ökonomischer Zustand?**
- 3. Welche Sachzusammenhänge verhindern, und welche sichern die Erreichung des wünschenswerten Zustandes?**

Der letzte Punkt ist insofern ganz zentral, weil die besondere Stärke der Ökonomie darin besteht, über ein Modell des Menschen zu verfügen, mit dessen Hilfe die Auswirkungen von Beschränkungen (physische oder rechtliche) auf das menschliche Verhalten untersucht werden können.

Interessant: der weite Begriff für Rechtsnormen aller Art der OECD

Verfassungsrecht, einfache Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Normen, Berechtigungen, Planvorgaben, Kodices und oft auch „graue“ Regulierung, die sich in Anweisungen und Anleitungen manifestiert. Heute typisch „good governance“, „corporate social responsibility“, „code of conduct“, Regeln für gutes wissenschaftliches Arbeiten, letztlich auch Gebräuche; „soft law“

Abgrenzung von „nudges“

➤ Einbettung in die „Neue Institutionenökonomie“

Die Besonderheit einer institutionenbezogenen Sichtweise der Ökonomie lässt sich kaum besser umschreiben als durch eine Unterscheidung, die *Ragnar Frisch* (ein Autor, der kurioser Weise sonst kaum mit unserem Thema in Zusammenhang gebracht wird) besonders klar getroffen hat, nämlich die von

- obligatorischen Beschränkungen (die von der Natur vorgegeben sind, wie z.B. mineralische Rohstoffe),
- fakultativen Beschränkungen (in Form von Regeln, die von Menschen geschaffen wurden und damit sowohl veränderlich sind als auch missachtet werden können).

(Ragnar Frisch, On Welfare Theory and Pareto Regions, International Economic Papers Vol.9, London-New York 1959, S.39-92)

Die beiden Arten von Beschränkungen weisen erhebliche Unterschiede in ihren Wirkungsweisen auf; aber auch die Bedingungen für ihr Entstehen und die Möglichkeit ihrer Veränderung sind ganz unterschiedlich:

Fakultativen Beschränkungen kann man entgehen, indem man versucht, sich aus ihren Einflussbereich zu begeben, oder man kann sie missachten, weil sie nicht automatisch bindend sind. Kollektiv können sie verändert werden.

Obligatorische Beschränkungen (= Knappheit) sind kurzfristig bindend.

Eventuell gelingt es, auf Güter umzusteigen, die nahe verwandt, aber noch weniger knapp sind.

Längerfristig lassen sich Knappheiten der obligatorischen Art auch durch Erfindungsgabe (Forschung und Entwicklung, Entdeckungen) überwinden (wenn es beispielsweise gelingt, nach Ausschöpfung aller irdischen Reserven kultivierbares Land auf dem Mars zu erschließen...),

Interessant: Verknüpfung der Milderung von obligatorischen Beschränkungen und Verfügungs- oder Eigentumsrechten (= fakultativen Beschränkungen) um die nötigen Anreize und Sicherheiten zu schaffen!

(Leseempfehlung: *Douglass C. North, Theorie des institutionellen Wandels, Tübingen 1988*)

Institutionen sind Systeme von Regeln, an denen Menschen ihr Handeln ausrichten (sollen,) wobei neben die grundsätzliche Anerkennung der Regeln durch die Betroffenen die Erwartung tritt, dass sich alle jeweils Betroffenen daran halten und bereit sind, für Verstöße Sanktionen zu verhängen oder selbst anzuerkennen.

Bei entsprechend großzügiger Auslegung finden wir Institutionen innerhalb der Familie ebenso wie auf globaler Ebene. Ihre bindende Wirkung kann mehr oder weniger ausgeprägt sein (ein Aspekt, der bei der Erörterung von Eigentumsrechten noch aufgegriffen wird). Sie sind vertikal und horizontal strukturiert.

Instutioneller Wandel: siehe Gäfgen, Gérard (1981) : Institutioneller Wandel und ökonomische Erklärung, Diskussionsbeiträge - Serie A, No. 161, Universität Konstanz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik, Konstanz

(<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/75099/1/687607817.pdf>)

Die Vertreter der „Neuen Institutionenökonomik“ sind der Auffassung, dass die Disposition über Güter durch die Institutionen derart nachhaltig beeinflusst wird, dass es völlig unangemessen erscheint, sie lediglich als Rahmenbedingungen für eine Befassung mit der Welt durch die Brille des Ökonomen anzusehen – oder nicht einmal das: siehe das Zitat weiter unten!

Die ökonomische Analyse des Rechts ist in diesem Sinn Teil eines umfassenderen Forschungsprogramms, das die „Orthodoxie“ der Ökonomie herausfordern möchte.

Dazu: „The governmental and institutional framework should be set aside, along with tastes and technology, as matters, which economists have traditionally chosen not to consider within their province“ zitiert Heath Pearson (1997, S. 1) in seinem Buch „Origins of Law and Economics“ Paul Samuelson aus dessen „Foundations of Economic Analysis“ von 1947

Aber:

„Die zentrale Idee des ökonomischen Denkens ist eine in einem sehr fundamentalen Sinn soziologische Idee: nämlich die, dass sich die Produktion und Verteilung der Güter in einem durch juridische Sanktionsmechanismen abgestützten System von kommerziellen Beziehungen zwischen den Personen und Gruppen einer Gesellschaft quasiautomatisch in einer für die Bedürfnisbefriedigung der betreffenden Individuen relevanten Weise regelt“ sagt Hans Albert in einem berühmt gewordenen Aufsatz „Modell-Platonismus“ – hier zitiert nach Ernst Topitsch „Logik der Sozialwissenschaften“, 8.Auflage, Köln 1972, S.421.)

Viele Forschungsbereiche weisen zwangsläufig Berührungspunkte mit Institutionen auf, auch wenn dies nicht ihr primäres Interesse ist. Die Allokation von Finanzkapital ohne Einbeziehung der institutionellen Strukturen der Börse ist kaum zu bewältigen. Und Fragen der Industrieökonomik diffundieren gewissermaßen in die institutionellen Fragen der Entscheidungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsstrukturen („Corporate Governance“).

Man kann ohne allzugroße Vereinfachung sagen, dass „angewandte Ökonomie“ fast zwangsläufig in institutionelle Aspekte mündet.

Wenn Institutionen von Menschen gestaltete Systeme von Regeln sind, dann heißt das übrigens nicht, dass sie immer Ergebnisse

- **bewussten und planvollen Gestaltetes sind**
es gibt auch solche, die
- **auf stillschweigender Übereinkunft bestehen, sich spontan entwickeln, weil die beteiligten Menschen die Vorteilhaftigkeit unabhängig voneinander selbst entdeckt haben.**

(Hayeks Idee der „spontanen Ordnung“)

➤ Gesellschaftliche Effizienz

Effizienz, Effektivität und Gerechtigkeit

- **Effizienz der Produktion**
- **Effizienz der konkurrierenden Mittelverwendung (Allokation)**
- **Effizienz der Organisation**
- **Gesellschaftliche Effizienz**
- **Politikeffizienz**

Effektivität

- **Grad der Zielerreichung**

Gerechtigkeit

- **distributive Gerechtigkeit**
- **kommutative Gerechtigkeit**

Ziele und Kriterien für die effiziente Gestaltung der Rechtsnormen

Ziel ist regelmäßig die Maximierung der sozialen Wohlfahrt

oder

die Minimierung der sozialen Kosten

dazu: Die Unterscheidung von sozialen und privaten Nutzen und Kosten

Das Wohlfahrtskriterium schlechthin:

Pareto-Optimum (Pareto-Effizienz)

Von einer Situation zur anderen:

Pareto-Verbesserung möglich oder status quo vorzuziehen?

Beurteilung von Situationen in einer Welt mit Bevorzugten und Benachteiligten: Das Kaldor-Hicks Kriterium (und seine Tücken)

Exkurs:

Die Gestaltungsformen der Ökonomie und ihre Eignung zur Herbeiführung von Effizienz

→ **Die Sonderstellung des „Marktes“**

→ **Störungen und Eingriffsnotwendigkeiten**

Organisationsformen:

- **Markt (Koordinierung von Angebot und Nachfrage über einen Preis)**
- **Abstimmung (Demokratie)**
- **Anweisung (Bürokratie)**
- **Verhandeln**
- **Normen (Gesetze, Regeln, Gewohnheiten, Traditionen, „Etikette“)**

➤ **Eigentums (besser: Handlungs-)Rechte und Randbedingungen**

Handlungsrechte

als Teilmenge der Handlungsmöglichkeiten

und die Rolle Externer Effekte und Transaktionskosten

Definitionen berühmter Fachvertreter:

Furubotn & Pejovich: Property rights are the sanctioned behavioral relations among men that arise from the existence of things and pertain to their use; hier zitiert nach S.3 der Einleitung der beiden Autoren zu dem von ihnen herausgegebenen Band „The Economics of Property Rights“, Cambridge, Mass.1974

Harold Demsetz, ein Pionier der Property-Rights Schule, der an der University of California in Los Angeles (UCLA) lehrt: An owner of property rights possesses the consent of fellow men to allow him to act in particular ways. An owner expects the community to prevent others from interfering with his actions, provided that these actions are not prohibited in the specification of his rights.

Hier zitiert nach seinem Aufsatz „Toward a Theory of Property Rights“ in dem von *Furubotn* und *Pejovich* herausgegebenen, oben genannten Buch, S.31.

- Handlungsrechte sind Bestandsgrößen
- Handlungsrechte und Haftungsregeln als alternative Regime?
- Regulierung und Handlungsrechte
- Warum „Privateigentum“ (Vereinigung aller Handlungsrechte bezüglich einer Sache in einer Hand) effizient ist

Typisierung bzw. Differenzierungen:

A 1) Standard: usus, usufructus, abusus

A 2) „Substanzeigentum“ vs „Funktionseigentum“

B) Für viele ökonomische Fragen nützlich

- veräußerliche, exklusive Rechte
- unveräußerliche, exklusive Rechte
- unveräußerliche, nicht-exklusive Rechte

C) Differenzierung im rechtswissenschaftlichen Sinn

(Hohfeld, Wesley. *Fundamental Legal Conceptions*. Arthur Corbin, ed. (Westport, Conn., Greenwood Press (1978), reprint)

- Claim rights (Anspruchs- und Forderungsrechte),
- Privileges oder Liberties (Freiheiten und Gestaltungsrechte),
- Powers (Machtbefugnisse, Kompetenzen) und
- Immunities (Schutzrechte, Immunität)

Weitere Unterscheidungen

Rechte „zur geteilten Hand“

„Verdünnung“ von Rechten

Unverzichtbare bzw. unveräußerliche Rechte („Inalienability“)

→ Organhandel vs. Organspende

→ Staatsbürgerrechte

Grundlegend: Susan Rose-Ackerman, **Inalienability and the Theory of Property Rights**, *Columbia Law Review*, Vol. 85, No. 5 (Jun., 1985), pp. 931-969

Exkurs: Zwei Geschichten zur Entstehung von

Eigentumsrechten:

- Ausweg aus der Anarchie
- „Selbstschutz vor Ausbeutung“ am Beispiel der Labrador-Indianer

Formen des Eigentums und der Besitznahme:

Körperliche Sachen vs. „geistiges Eigentum“

Wieder geht es um Effizienz:

Bei der Jagd, der Exploration neuer Rohstofflager etc. würden die Investitionen zu hoch, könnte jeder das, was er erjagt oder findet, sofort seinem Besitz einverleiben!

Commons (“Allmende Güter“) und Anti-Commons

- Probleme des Überfischens und durch technischen Fortschritt eröffnete Möglichkeiten der Überwachung!
- Selbstbeschränkung: Das Beispiel der isländischen „Affretir“
 - Servitute
 - Registrierung
 - Geschenke

Anti-Commons: Im Prinzip Kollektivgut, aber mit konkurrierenden Handlungsrechten belastet: Beispiel Antarktis: Recht auf Rohstoffe, Recht auf Forschung, Naturschutzzone, ...

Geistiges Eigentum (intellectual property)

Bei geistigem Eigentum und z.B. damit verbundenen Urheberrechten stehen (asymmetrische) Information und deren Wert am Beginn der Überlegungen.

Ungeregelte Aufdeckung der Information führt dazu, dass die Investitionen in das Wissen oder das Werk nicht mehr hereingespielt werden können.

Die Prognose lautet dann, dass zu wenig geschrieben, komponiert, erfunden wird...

Dem steht aber gegenüber, dass ein „Monopol“ auf die Verwertung ineffizient ist...

- Der Staat als zentrale Vertriebsinstanz
- Der Staat als Garant mittels Zuerkennens von exklusiven Rechten

Die Herausforderung herkömmlicher Einsichten durch das Internet

„Dekretrechte“

- Brandaktuell: Corporate Governance und die Rechte (und Pflichten) von CEOs (dazu die berühmte Definition von „corporate governance“ von Shleifer und Visny)
- Die Rechte von Bürokraten

Sie helfen z.B. ein „Sorting – Problem“ zu lösen. Beispiel

Sicherung der Identität bei Beschaffung eines Personalausweises oder Reisepasses. Hier würde eine Marktlösung versagen

Dekretrechte müssen aber irgendwie festgelegt werden, legen also eine vertikale Struktur entscheidungsbefugter Institutionen nahe

➤ Das Prinzip der Vermögensmaximierung

Sei R_i die Menge aller negotiablen Verfügungsrechte einer Person j

Sei p der Preis, explizit oder implizit, den die Veräußerung eines Verfügungsrechts R auf einem kompetitiven Markt erzielen könnte (bei p handelt es sich um die subjektive, freiwillige, d.h. vollkommen zwangsfreie Bewertung der marginalen Einheit von R)

Es folgt, dass

$$\sum R_{i,j} p_i = W_j \quad W_j: \text{Das Gesamtvermögen } W \text{ von Person } j$$

Das Recht soll nun dazu dienen (normativer Ansatz!), das Vermögen zu maximieren, wobei es offenbar subsidiär wirksam werden muss, wenn der Markt versagt.

→ Prinzip wird kontroversiell diskutiert: Demonstration an Zahlungswilligkeit für den letzten Platz für eine Schiffsreise

➤ Unterschiedliche Betroffenheit und der Kaldor-Hicks-Test (Gesellschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse)

In der Bedingung der Netto-Wohlfahrtssteigerung ist die Forderung enthalten, dass wenigstens im Prinzip die Benachteiligten einer gesetzgeberischen Maßnahme durch die Begünstigten entschädigt werden können

Umlegung der KNA für öffentliche Investitionsvorhaben erforderlich: Hier nur das innnewohnende Prinzip:

Ausgangspunkt ist dabei, dass eine Ordinalskala der Form $u(A_i) > u(A_j) \dots$ erfüllt wird, Projektalternativen A_1, \dots, i, \dots, j

Soll A_i realisiert werden, dann müssen die Begünstigten von A_i jenen, die A_j bevorzugen, eine Seitenzahlung leisten, die das Paretokriterium erfüllen hilft.

Sei $E(A)$ die Zahlungswilligkeit für ein Projekt

Sei $C(A)$ die Zahlungsbereitschaft für die Verhinderung des Projekts

Ein realisierbares Projekt liegt dann vor, wenn

$$W(A) = [E(A) - C(A)] > 0$$

Diese Bedingung hält nur, wenn eine Gruppe jenen Betrag, den sie als Kompensation in Empfang nehmen würde, im umgekehrten Fall auch als Abstandszahlung offerieren würde.

→ Beispiel der Sanierung einer Deponie aus Steuergeld

Nehmen Sie zur Illustration an, es wird ein Programm zur Sicherung einer Deponie („Altlastensanierung“) durchgeführt, für das die Steuerzahler 30.000,- aufzuwenden haben. Die Begünstigten der an die Deponie angrenzenden Gemeinden, insgesamt 10.000 Personen, messen der Verringerung der Umweltrisiken einen Wert von je 5 zu (Drückt die „Zahlungswilligkeit“ für die Lageverbesserung aus). Es entstehen Vorteile von insgesamt 50.000. Die Steuerzahler und die Begünstigten seien vollkommen unterschiedliche Gruppen von Bürgern.

Der Fall induziert Schlechterstellungen auf der einen und Besserstellungen auf der anderen Seite; er erlaubt somit die unmittelbare Anwendung der „Pareto-Verbesserung“ nicht. Aber halt: Die Benachteiligten könnten aus den entstehenden Vorteilen voll entschädigt (kompensiert) werden ($50.000 - 30.000 = 20.000$, ein Überschuss).

Der reale Gegenwert der Abstandszahlung entspricht jenen Gütern, auf die verzichtet werden müsste.

Heikle Frage: unterschiedliche Grenznutzen für unterschiedliche Einkommensklassen! U.U. ist ein Zuwachs für einen armen Bürger ein Vielfaches dessen wert wie für einen wohlhabenden Bürger

Die Kosten eines Projekts werden als Alternativ- oder **Opportunitätskosten** erfasst.

Problem: Opportunitätskosten für unterschiedliche Betroffene unterschiedlich!

Man muss interpersonelle Vergleiche anstellen können → „Utilitaristische Sichtweise“

[Aktuelle Diskussion Konsequentialismus-Deontologie]

➤ **Kooperation und Koordination**

Anwendungsbereich der Spieltheorie

„Spieler“ vergleichen die Erwartungswerte für alternative Strategien unter Bedacht auf die vom Mit- (Gegen-) Spieler unabhängig gewählte Strategie. Eine „dominante“ Strategie ist eine solche, bei der die Auszahlungen allen anderen Entscheidungsmöglichkeiten überlegen sind. Ein „Nash“-Gleichgewicht zeichnet sich dadurch aus, dass die gewählte Strategie die beste für den betreffenden Spieler ist egal was der Mit- (Gegen-) Spieler tut.

Der bekannteste Fall, bei dem Kooperation auch bei mehrfachen Wiederholungen der Spielsituation nicht zustande kommt, ist das Gefangendilemma-Spiel
Dieses braucht zur Auflösung Einfluss von außen (z.B.: Robert Nozick: Anarchie, Staat, Utopia, deutsch 1983).

Aber: Konvergenz ist auch bei unendlichen Wiederholungen zu erwarten (Andrew Schotter, Economic theory of social institutions, 1981)

Das Spiel

Gefangener A/ Gefangener B	gestehen	Nicht gestehen
Gestehen	-100/-100	50/-500
Nicht gestehen	-500/50	0/0

Hier gibt es für jede gewählte Strategie eine andere, überlegene und daher keine Gleichgewichtslösung

Hier nun ein Problem der Koordination: Beispiel: soll man Links oder rechts fahren. Grundannahme: Menschen sind indifferent. Die Situation als Spiel

Fahrer A/Fahrer B	Rechts fahren	Links fahren
Rechts fahren	100,100	-100,-100
Links fahren	-100,-100	100,100

**Hier also zwei gleichwertige Lösungen, auf die eine Einigung möglich ist, weil die Alternativen beide von Nachteil
Gute Einführungen bei Georgakopoulos, Kapitel 3C oder ausführlicher Towfigh-Petersen §4.**

➤ **Verhältnis von Rechtswissenschaften und Rechtsökonomie**
Juristisch: Es geht um Gesetzeskonformität, vorausgesetzt, die betreffenden Rechtsnormen sind formal richtig zustande gekommen und inhaltlich im Einklang mit anderen Rechtsnormen, horizontal und vor allem vertikal (i.e. verfassungsgemäß). Relevant sind die in den Rechtsnormen gebundenen rechtlichen und ethischen Wertmaßstäbe.

Es gilt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit „rule of law“

In Gesetzen werden Tatbestände T umschrieben, sodann wird festgestellt, dass im Falle der Verwirklichung von Tatbestand T Rechtsfolge R eintreten soll. Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob Sachverhalt S den Tatbestand T verwirklicht; S zieht dann R nach sich.

Im System des Zivilrechts findet sich ein erheblicher Teil der Vorgehensweise in den Rechtsnormen, ein Teil bleibt den Erhebungen des Richters überlassen („Offizialmaxime“), im Common

Law unterliegt die Auffindung des Richtspruchs dem adversiellen Vorgehen mittels Verhandlungen von Rechtsvertretern und Experten vor dem Gericht

→ Interessante Frage: in welchem System erfolgt die Wahrheitsfindung effizienter?

→ Grundfrage der Ökonomie nach der gesellschaftlichen Effizienz. D.h., es geht darum zu prüfen ob durch eine Rechtsnorm die Möglichkeit begründet wird, einen Zustand herbeizuführen, bei dem kein Rechtsunterworfener mehr besser gestellt werden könnte ohne dass zugleich ein anderer eine Schlechterstellung erfährt.

Gar nicht so selten wird auch die Minimierung gesellschaftlicher Kosten anvisiert.

Exkurs:

► **Trifft es zu, dass die Ökonomie deduktiv arbeitet und die Rechtswissenschaft induktiv?**

Frage, ob z.B. die „Verallgemeinerung“ in der Begründung (opinion) eines Urteils als Induktion gesehen werden kann → „Präzedenzfälle“ in Common Law Systemen. → schönes Beispiel: Die Opinion und ihre Begründung in Form der Formel von Learned Hand (siehe Teil 2)

Ähnlich können die Entscheidungen oberster Organe in Ländern mit Civil Law Systemen gesehen werden. Allerdings wäre auch die Sicht möglich, dass solch ein Spruch allgemein verbindlich ist.

Teil 2

- **Ergänzung: Fundamentale Einsichten**
 - **Das Coase Theorem**

Ein ökonomischer Ansatz zur Erforschung von Rechtsstreitigkeiten:

1. In einer idealen Welt braucht es keine Rechtsordnung, um Streitfälle beizulegen (?!)

2. Aus der Analyse der Hinderungsgründe für die Streitbeilegung im Idealfall ergeben sich wichtige Schlussfolgerungen für die Rechtsökonomie

Der methodische Ausgangspunkt

Externe Effekte und Transaktionskosten:

Unterscheidung von negativen und positiven externen Effekten

Unterscheidung von technologischen und pekuniären externen Effekten!

A. Negative externe Effekte

Eine Handlung, die für Person 1 Nutzen stiftet, beeinträchtigt den Nutzen (Ertrag) einer Person 2, ohne dass diese (zunächst) Einfluss auf die Verursachung nehmen kann.

Etwas allgemeiner kann man solche Effekte finden

- zwischen Konsumenten und Konsumenten
- zwischen Produzenten und Konsumenten
- zwischen Produzenten und Produzenten
- aber durchaus auch zwischen Konsumenten und Produzenten

Es kann jeweils einen oder mehrere (viele) Auslöser geben und einen oder mehrere Betroffene

Die ökonomischen Probleme dabei sind

1. Möglicherweise sind die Handlungsrechte einschließlich der Verantwortlichkeiten der Person, die den externen Effekt auslöst, unzureichend spezifiziert.
 2. Es entstehen der beeinträchtigten Person Kosten
 3. Die Aktivitäten derjenigen Person, die den Effekt auslöst, weisen ein gegenüber dem optimalen Zustand zu hohes Niveau auf
- Illustration am Autoverkehr, an einer Schadstoffe emittierenden Fabrik
- Erster Hinweis auf mögliche Konsequenzen für Recht und Gesetz

Shavells Unterscheidung in schadensgeneigte und gefahrgeneigte Handlungen

Relation zu (Pareto-)irrelevanten Externalitäten (Buchanan-Stubblebine)

Niederschlag in verfahrensrechtlichen Normen, etwa im Gewerberecht (Genehmigung von Betriebsanlagen) oder bei der Umweltverträglichkeitsprüfung → Auf „ex ante“ und „ex post“ verweisen

B. Positive externe Effekte

Das Feuerwerk

Die Impfkation

Allgemeine Beobachtung: Da Personen davon einen Vorteil erfahren, dass andere etwas tun, profitieren sie ohne zu zahlen. Letztlich könnten mehr der vorteilhaften Aktivitäten erfolgen, wenn sich die Nutznießer alle an den Kosten beteiligen!

Transaktionskosten:

**Viele Erscheinungsformen, viele Anwendungsbereiche
Die Folgenden kommen hier zur Sprache**

- **Transaktionskosten und Externe Effekte**
- **Transaktionskosten und Verträge**

Bei externen Effekten:

Transaktionskosten manifestieren den Hinderungsgrund dafür, warum es zwischen Konfliktparteien nicht zu Verhandlungen bzw. zu einer Einigung kommt

Dahlmanns Beispiel dazu: Wie „eingebildete“ Transaktionskosten eine Pareto-Verbesserung verhindern können

Dazu Zerbe's Feststellung, Transaktionskosten seien eine „phänomenologische Kategorie“

Bei Verträgen:

Unser „Totem der Mikroökonomie“, das Schema von Angebot und Nachfrage in der idealtypischen Situation eines reibungslos funktionierenden Marktes, kennt keine Transaktionskosten. Der Preis besagt, was der Konsument aufzugeben bereit ist, um die Verfügungsrechte über ein Gut zu bekommen, und was der Händler als Entgelt möchte, damit der diese Verfügungsrechte aufgibt.

Aber:

► **Ladendiebstahl: Bereitschaft des Händlers Kosten der Abwehr zu übernehmen, Sanktionsmechanismus für Nichtbeachtung der Eigentumsrechte durch „Kunden“**

Reibungslosigkeit des vollkommenen Marktes gestört:

- ▶ Wenn man sich kundig machen muss, wo es T-Shirts mit einem bestimmten Aufdruck gibt;
- ▶ wenn man eine Spezialanfertigung möchte und deshalb verschiedene Kostenvoranschläge einholt;
- ▶ wenn man dann über die Realisierung der Wünsche mit dem Händler oder Hersteller verhandelt;
- ▶ wenn man schließlich die Lieferung erhält, Mängel bemerkt und deren Behebung einmahnen muss

entstehen Kosten in Form von Zeit, Fahrtspesen usw., bis hin zu Gerichtskosten!

„Time and Trouble“ Kosten (Dales)

Generell

Tatsächlich ist „Transaktionskostenanalyse“ ein sehr fruchtbares Feld, um konkrete wirtschaftliche Probleme besser verstehen und auch lösen zu können

Allerdings wird das Konzept der Transaktionskosten auch immer wieder kritisiert.

„Catch – all – phrase for unspecified interferences with the price mechanism“ (Dahlmann, Externality, 1979, 144)

Konstruktiv dagegen Allen

“Transaktionskosten sind diejenigen Ressourcen, die der Errichtung und dem Erhalt von Property Rights dienen. Sie umfassen auch die Ressourcen, die für den Schutz und die Erlangung von Property Rights eingesetzt werden, und

obendrein alle Zusatzkosten, die sich aus potentiellen Schutzmaßnahmen und Aneignungsbemühen ergeben“
→ Opportunitätskosten

Problem dieser Definition:

Keine Unterscheidung von

- (letztlich und im Prinzip) beobachtbaren und
- Intrinsischen

Transaktionskosten

Unterscheidbarkeit von

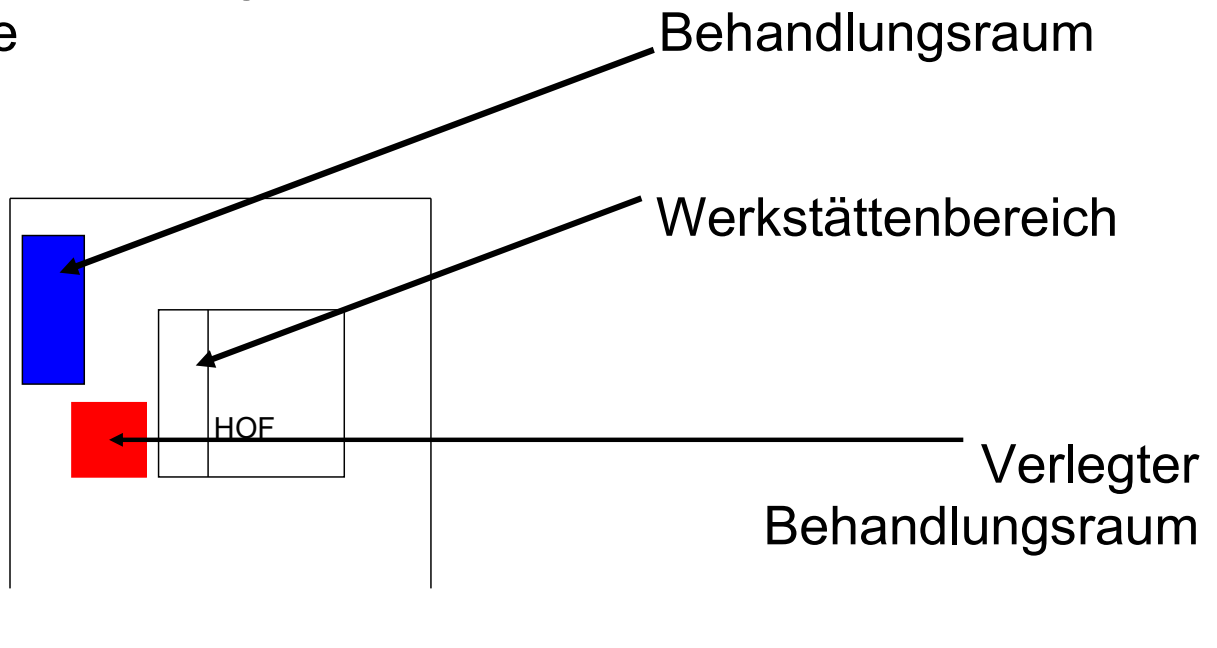
- Transaktionskosten
- Informationskosten
- Transportkosten

Sidestep: Transaktionskosten und die Erklärung der Existenz von Unternehmen mit Binnenstruktur und Einzelunternehmer → Coase „The Nature of the Firm“

Konfliktlösung im Idealzustand und die Implikationen für die Rechtsökonomik:

Das COASE Theorem

► Erste Annäherung: Die Geschichte vom Zahnarzt und der Werkstatt



- Zweite Annäherung: Ein einfaches numerisches Beispiel
- Dritte Annäherung: Graphische Darstellung der Lösung
- Die Annahmen:
 - Zwei (oder sehr wenige) Beteiligte
 - Vollständig spezifizierte Handlungsrechte
 - Unabhängigkeit
 - Wechselseitige Information über den Verlauf von Profit- bzw Schadenskurven
 - Keine Transaktionskosten

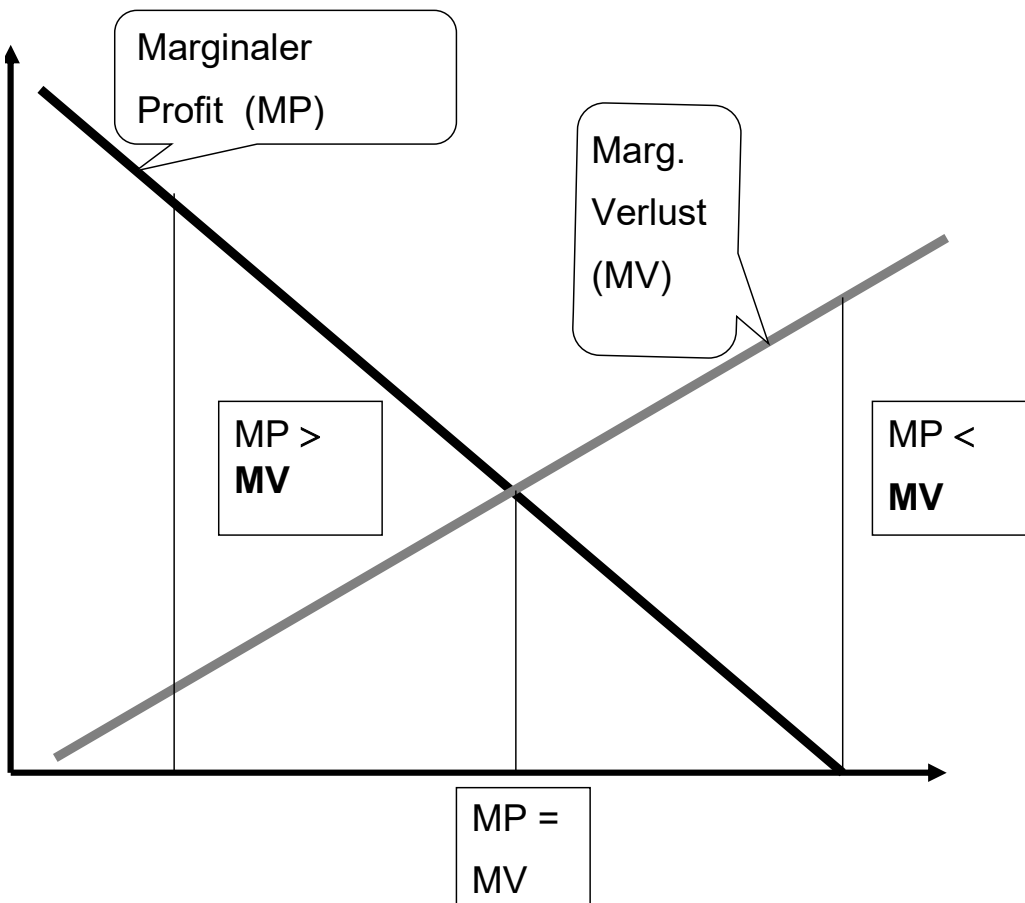
Zweite Annäherung: ein numerisches Beispiel (Das Vieh eines Ranchers streunt in den Weizenfeldern eines benachbarten Farmers)

Herden- größe	Profit des Ranchers	Verlust des Farmers	Netto wohlfahrt
9	94	0	94
10	100	-1	99
11	105	-3	102
12	109	-6	103
13	111	-10	101
14	112	-15	97
15	111	-21	90

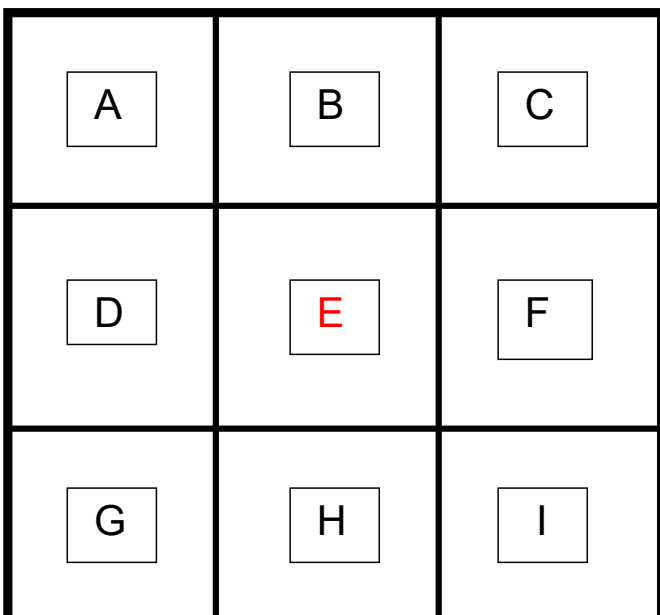
Rechtsregimes:

- 1) Der Farmer hat Anspruch auf Ungestörtheit (Schadenersatz)
- 2) Der Rancher ist in seiner Betätigung frei ("laissez faire")

Dritte Annäherung: COASE Lösung graphisch



COASE Lösung bei mehreren Beteiligten? ("Ärger in der Wohnsiedlung")



Das COASE Theorem (Fortsetzung)

- ▶ Erweiterungsmöglichkeiten: In der Vertragstheorie, auch für politische Verträge...
- ▶ Die Probleme:
 - Pareto-Effizienz, „richtig eingeschätzte“ und „vermeintliche“ Transaktionskosten
 - Transaktionskosten und die Folgen: Komparative Betrachtung der Lösungsmöglichkeiten
 - Die Auswirkungen des „Vermögenseffektes“: Für das gleiche Schadensausmaß wird eine Entschädigung gefordert, die höher ist als eine mögliche Zahlung zur Abwehr des Schadens

Rechtsökonomische Schlussfolgerungen

- ▶ Wenn möglich, Herstellung jener rechtlichen Ausgangslage, bei der eine effiziente Allokation selbst dann möglich wird, wenn die Kontrahenten nicht kooperieren (können), durch entsprechende Zuweisung von Handlungsrechten
- ▶ Oder allenfalls die Schaffung von Institutionen (Gerichten, außergerichtlicher Streitbeilegung), die dann relativ kostengünstiger operieren müssen, um als Alternative in Betracht gezogen zu werden
- ▶ Eine Anleitung für Korrekturmaßnahmen in Richtung allokativer Effizienz für die jeweils geschaffenen Institutionen

► Eine weitere Schlussfolgerung betrifft die Frage von **Untersagung vs. Schadenersatz:**

Dazu: Was kann „Auslöser eines negativen externen Effekts sein:

- Schädigung in Folge mangelnde Sorgfalt durch eine identifizierbare Person („Nachbarschaftseffekte“)→ siehe §364 ABGB
- Unfallgefahr durch sorgloses Fahren, wobei ex ante Geschädigte nicht identifizierbar

Und die Lösungsmöglichkeiten?

- Untersagung ist für Gerichte einfacher zu handhaben und schafft einen Anreiz zur Verhandlung zwischen Streitparteien
- bei hohen Transaktionskosten empfiehlt sich der Schadenersatz

Wirtschaftstheoretische Reflexionen

COASE Theorem und Marktgleichgewicht:

Preis als Verhandlungsinstrument und Preis als Datum im vollständigen Wettbewerb

Kritik:

Spieltheorie: Die Konfliktlösung nach Coase ist kein Nash-Gleichgewicht → Urs Schweitzer

Erkenntnistheorie: Das Coase-Theorem enthält nur eine Tautologie → Dan Usher

Langfristige Perspektive: langfristig ist es nicht unerheblich, ob laissez faire oder ein Ersatzanspruch bestehen → Alfred Endres

Empirische Evidenz:

Historisch: z.B. Quellenstudium für Kalifornien im 19. Jahrhundert → Robert Ellickson

Experimentelle Überprüfung: auffällige Bestätigung von kooperativem Verhalten: Hoffmann und Spitzer 1982, 1985 und 1986

➤ **Sorgfalt und Schadenersatz: Die Formel von Learned Hand** **Schädigungen erwachsen aus vielerlei Gründen:**

- sie können Folgen eines Unfalls sein,
- oder Konsequenzen des Vertriebes eines mangelhaften Produkts,
- oder Nebenwirkung einer Handlungsweise ohne sichernde Vorkehrungen (beim Verbrennen von Laub beginnt der Zaun zum Nachbarn ebenfalls zu brennen).

Materielle vs. ideelle Schäden

Positiver Schaden (Wertminderung durch Beschädigung) oder entgangener Gewinn (Unfall verhindert termingerechte Ausführung eines Auftrages)

- ❖ **Wiedergutmachung und/oder Abschreckung**
- ❖ **(=Anreize zur Sorgfalt)**

- ❖ **Naturalrestitution vs. Ersatzleistung in Geld → abhängig von Beschaffenheit des betreffenden Gutes/ Natur der damit verbundenen Eigentumsrechte**

Die rechtsökonomische Sicht

▶ Selbst Handlungen, die fahrlässig, grob fahrlässig oder schuldhaft zu Schädigungen in Form negativer Externalitäten führen, mindern den eigenen Vorteil nicht.

► Frage der Bereitschaft der (potentiell) Geschädigten zu einer Abstandszahlung zur Verringerung der auf sie abgewälzten Kosten (und Risiken)

► *Aber: Fehlen des Marktes wegen prohibitiv hoher Transaktionskosten*

► Bereitschaft der (potentiell) Geschädigten, zum eigenen Schutz Vorsorgemaßnahmen zu treffen

Ausgestaltungsfrage einer Norm zum Zweck der Maximierung der sozialen Wohlfahrt (Minimierung der sozialen Kosten):

Verschuldenshaftung

Gefährdungshaftung

„Markt“ für Handlungsrechte?

Ad Verschuldenshaftung:

Was ist Sorgfalt?

Der Begriff der „Sorgfalt“ in juristischer Sicht:

„Es wird ...vermutet, **dass** jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Handelt indessen jemand so, **dass er** die Rechte einer anderen Person verletzt und **lässt** dabei den eben zitierten Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit vermissen, dann macht er sich eines Versehens **schuldig**“ (§ 1297 ABGB)

Und die ökonomische Sicht?

Die Antwort: Die Formel von „Learned Hand“

Anlassfall „United States vs. Carroll Towing Co“:

„Die Pflicht des Skippers“, so *Learned Hand*, „ist, wie in anderen vergleichbaren Situationen, in denen Vorkehrungen gegen einen Schaden zu treffen sind, eine Funktion dreier Variabler: (1) der Wahrscheinlichkeit, dass sich [der Kahn] losmacht, (2) der Schwere des folgenden Schadens, wenn er es getan hat, und (3) der Last angemessener Vorkehrungen....

Bezeichnet man die Wahrscheinlichkeit mit p , den Schaden mit V und die Vorkehrungen mit B , dann ist zu klären, ob

$B < pV$.“

Der optimale Vorsorgeaufwand ergibt sich bei

$B = pV$

Warum greift das Schadenersatzrecht aber oft so wenig, d.h. hat eine geringe vorbeugende Wirkung?

Verbreiteter Grundsatz: Schadenersatz muss im Ausmaß des entstandenen Schadens geleistet werden.

Das erfordert, dass der Schädiger gefasst und zur Leistung angehalten werden muss, was nur mit Wahrscheinlichkeit q gelingt

Es folgt eine modifizierte Formel von „Learned Hand“: $B \leq q \cdot p \cdot V \rightarrow$ Schlussfolgerung: Das Ausmaß der Entschädigung muss ein Vielfaches des Schadens ausmachen um die gewünschte Wirkung zu gewährleisten.

In einem wichtigen Punkt ist der Befund noch unvollkommen: Die Ökonomie zieht die Marginalbedingungen heran, denn nur über diese kann eine optimale Lösung bestimmt werden:

Seien K die gesamten Schadenskosten

V ...Schaden

B ... Vorkehrungen zur Schadensvermeidung

p ... Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts

$V = V(B)$, $p = p(B)$

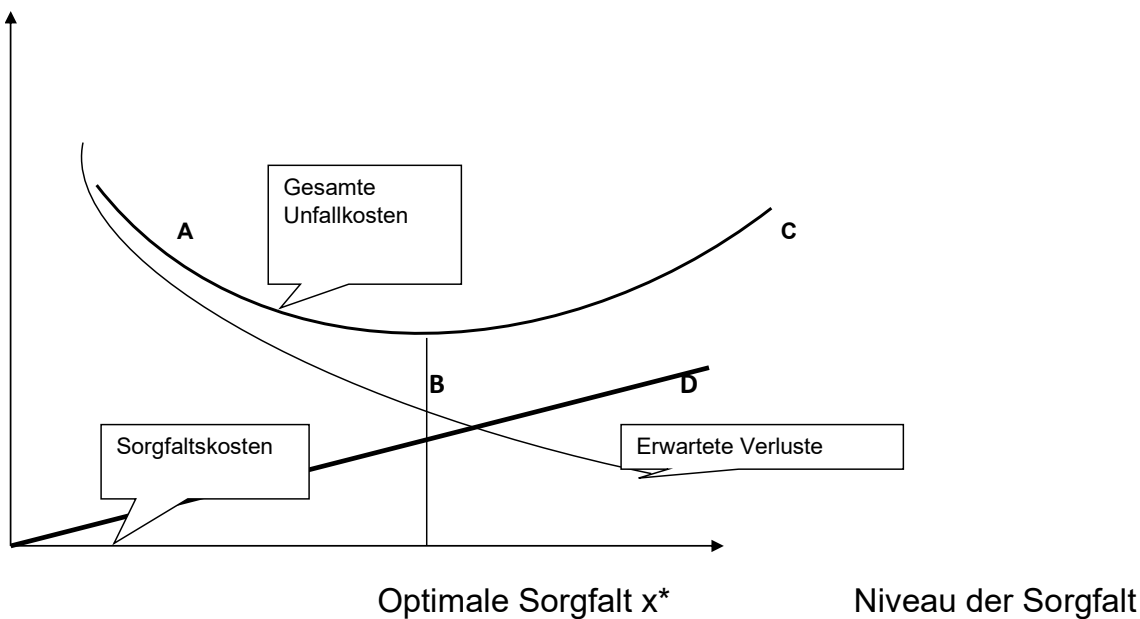
Die Minimierung der gesamten Kosten erfolgt aus

$K = p(B) \cdot V(B) + B$

$$\partial K / \partial B = 0 = (\partial p / \partial B) \cdot V + (\partial V / \partial B) \cdot p + 1$$

➤ Haftungsregeln und optimale Sorgfalt

Kosten und Verluste (€)



(nach Shavell, *Economic Analysis of Accident Law*, Cambridge, Mass. 1987, S.35)

- Verschuldenshaftung bei unilateraler Verursachung und bei beidseitiger Missachtung der Sorgfalt
- $x < x^* \rightarrow$ Schädiger haftbar
- $x \geq x^* \rightarrow$ Schädiger nicht haftbar
-
- Bei möglichem Mitverschulden?
- $x < x^*$ und $y \geq y^* \rightarrow$ Schädiger haftbar
- $x \geq x^*$ oder $y < y^* \rightarrow$ Schädiger nicht haftbar
-
- Geteilte Haftung
- $x < x^*$ und $y \geq y^* \rightarrow$ Schädiger zu 100% haftbar
- $x \geq x^*$ und $y < y^* \rightarrow$ Geschädigter zu 100% haftbar
- $x < x^*$ und $y < y^* \rightarrow$ Haftung proportional zur mangelnden Sorgfalt

Gefährdungshaftung oder Verschuldenshaftung:

- Unterschiedliche Anreizwirkungen:

Frage, ob beide betroffenen Seiten Vorsichtsmaßnahmen treffen können oder nicht

→ Wenn ja, gibt die Verschuldenshaftung effiziente Anreize, der Gefährdungshaftung aber nicht

→ Sind beiderseitige Vorsichtsmaßnahmen nicht möglich, ist die Gefährdungshaftung effizient

→ Im Vergleich zur Verschuldenshaftung hat der potentielle Schädiger bei Gefährdungshaftung eine hohe Verantwortung bezüglich der Kalkulation möglicher Schäden

- Gefährdungshaftung übt aber einen höheren Druck auf potentielle Schädiger aus, nach weniger schadensgeneigten Technologien zu suchen (Innovationen)
- Bei Verschuldenshaftung genügt es, bei gegebener Technologie entsprechende Vorsicht walten zu lassen
- Die Kosten des Gerichts sind bei Gefährdungshaftung in aller Regel niedriger als bei Verschuldenshaftung: Es muss ja nur die kausale Ursache bewiesen werden, nicht der Eintritt des Schadensfalles wegen mangelnder Sorgfalt: Genau das müsste ein Kläger dem Schädiger bei Verschuldenshaftung nachweisen. Allerdings: Beweislastumkehr bei Produkthaftung

➤ Anreize im Schadenersatz

A) Die Unterscheidung von

- Genereller Abschreckung

Incentives zur Sorgfalt bei vollkommen spezifizierten Eigentumsrechten

- Spezifischer Abschreckung

(Guido Calabresi, The Costs of Accidents, 1970)

Allgemeine Abschreckung und Sorgfalt im Eigeninteresse

(Gemeinsamkeit mit vollkommenen Eigentumsrechten!)

Ad spezifische Abschreckung

- Primäre Kosten und die Frage nach dem „cheapest cost avoider“
- Sekundäre Kosten und die Frage nach dem „cheapest insurer“
- Tertiäre Kosten und die Suche nach dem „cheapest briber“

Primäre Kosten: Unmittelbare Auswirkung einer schädigenden Handlung (Bewertete Nutzeneinbußen und Vermeidungskosten – die Summe dieser beiden Größen ist dem Effizienzkriterium zufolge zu minimieren)

Sekundäre Kosten: Nutzenverluste, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verteilung des Schadens erwachsen.

In diesem Zusammenhang tritt das Problem der unterschiedlichen Interessen von „Armen“ und „Reichen“, bzw. von risikofreudigen und risikoscheuen Personen an einer Versicherung auf. Diese Probleme münden oft in einer Zwangsversicherung (Ärmere ziehen aus so einer Versicherung Vorteile, Wohlhabendere aber nicht, i.e. der Erwartungsnutzen des sicheren, um die Versicherungsprämie geminderten Einkommens ist bei Wohlhabenden niedriger als bei ärmeren Personen)

Tertiäre Kosten: Kosten, die nach Eintritt des Schadensfalles bei der Abwicklung des Falles und der Zurechnung der Schäden entstehen (In einem gewissen Sinne handelt es sich dabei um Transaktionskosten der Abwicklung des Schadensfalles)

Senkung primärer Kosten:

Erfordert im Grund Ersatzpflicht für alle Schäden, also auch Drittwirkungen und immaterieller Schäden. Aufklärung über kausale Verursachung steigert aber tertiäre Kosten

Senkung sekundärer Kosten:

Problematik der Pflichtversicherung, wie asymmetrische Information, "moral hazard"; Abhilfe durch nicht minder problematische Einführung eines Selbstbehalts ("co-insurance")

Unterschiedliche Wohlfahrtseffekte der Grenzkosten von Gefährdungshaftung und Verschuldenshaftung

Senkung von tertiären Kosten:

Im Grund nur mittels Haftungsregeln, die die Kosten beim Geschädigten belassen

Orientierungshilfen:

- Der cheapest cost avoider: vor allem für Risiken, die außerhalb des Einflusses der Vertragspartner liegen, Beispiel des Liefervertrages für Rohöl
- Der cheapest spreader (insurer): Beispiel der Frage des Verbraucherschutzes
- Der cheapest briber: Stellt im Gegensatz zum Konzept des cheapest cost avoiders nicht auf Vermeidungskosten ab, sondern auf Minimierung der Transaktionskosten (i.e. tertiären Kosten); Beispiel Subsidiarhaftung des Geschäftsführers für seinen Gehilfen, aber auch „whistleblower“!

➤ **Der vollkommene Vertrag und der effiziente Vertragsbruch**

Juristische Vorbemerkung: Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen zwei oder mehreren Personen, die dadurch eine besondere rechtliche Bindung miteinander eingehen.

Unterscheidung und Einschränkung

- Einseitig und zweiseitig verpflichtende Verträge
- Im Folgenden Konzentration auf zweiseitig verpflichtende Verträge
- Entgeltliche und unentgeltliche Verträge (letztere juristisch ohne direktes wirtschaftliches Interesse)

Für den Vertrag konstitutiv sind gültige, übereinstimmende Willenserklärungen

- Ausdrücklich, oder
- Aus einem bestimmten Verhalten schlüssig ableitbar

Wesen der Vertragsfreiheit

Einschränkungen → Konsumentenschutz, gute Sitten, „ungefähre Gleichwertigkeit“

Zur Ökonomie: Bei den hier maßgeblichen Verträgen handelt sich um Vereinbarungen, in denen für die Beteiligten rechtlich verbindliche Regeln aufgestellt werden.

Aber oft setzen wir Willensakte, die dahin gehend ausgelegt werden, dass wir uns bestehenden Vertragsbedingungen fügen

- ▶ etwa im Supermarkt
- ▶ oder beim Besteigen einer Straßenbahn

Die typischen Verträge, die hier im Mittelpunkt stehen, sind solche Einzelverträge, deren Abwicklung einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, wie der Kauf eines Autos, die Anmietung einer Wohnung oder die Korrektur eines Konfektionsanzuges.

Kontrast: „Verträge“ auf Wettbewerbsmärkten

Dort keine explizite Übereinkunft erforderlich

Tauschwilligkeit erfordert lediglich

Beim Verkäufer $c \leq p$ und beim Käufer $u \geq p$

Und da es auf den vollkommenen Wettbewerbsmärkten annahmegemäß Substitutionsmöglichkeiten gibt, kann es keine Wohlfahrtsverluste durch nicht zustande gekommene Verträge geben

Bei Verträgen, welche zur Anbahnung, zum Abschluss und zum Vollzug Zeit erfordern, ergeben sich Hemmnisse in Form von Transaktionskosten.

► „Time and Trouble Costs“ siehe property rights

Methodisch Exkurs: Theorie der nicht-kooperativen Spiele.

Drei Klassen von Modellen: gemeinsame Grundstruktur des

"Prinzipal – Agent – Modells" („Sachwalter“ – Modell)

1. Modelle der Adversen Selektion (eine sehr bekannte Illustration

ist die des Versicherers, der die Gefahrenklasse des Versicherungsnehmers nicht beobachten kann);

2. Modelle des Moralischen Hasards („Wagnisses“)

3. Und Modelle des „Signalling“, bei denen die Person mit dem Informationsvorsprung beispielsweise durch Preisgabe bestimmter Charakteristika die uninformierte Person von ihren Qualitäten überzeugen möchte, ohne das Letztere dies ohne weiteres überprüfen kann.

Die Verhaltensweisen der Beteiligten lassen sich im Hinblick auf ihre Merkmale „verborgene Informationen“ und auf ihre Entscheidungen „verborgene Handlungsweisen“ → opportunistisches Verhalten systematisieren.

Aus der Sicht der **ökonomischen** Vertragstheorie werden jeweils geltende institutionelle Beschränkungen als Vertrag verstanden; dieser kann explizit in Schriftform vorliegend gedacht werden, aber auch als implizite Verhaltensmaßregel.

Für die expliziten Verträge

wird in der „orthodoxen“ Ökonomie der Verträge die unproblematische Durchsetzung durch Gerichte unterstellt!

Im Gegensatz dazu will

die Rechtsökonomie letztlich auch herausfinden, ob Gerichte in effizienter Weise zur Vertragsdurchsetzung in der Lage sind.

Die Aufgabe der ökonomischen Analyse des Vertragsrechts ist letztlich daraufhin angelegt, zwei Probleme zu lösen:

- Sie sollte Regeln verfügbar machen, die immer dann greifen, wenn Verträge sich als fehlerhaft erweisen.
- Die Regeln sollten Allokationen und Bedingungen für Allokationen unterstützen, wie sie sich ergeben hätten, hätten die Vertragspartner einen *vollkommenen Vertrag* abschließen können

☐ *Was damit bezweckt wird, ist, dass vertragliche Beziehungen auch zwischen Personen, die einander nicht kennen und damit a priori keine Vertrauensbasis mitbringen, zustande kommen können, weil Fehlverhalten unter Sanktion steht.*

Vollkommene Verträge

Erfassen von vornherein und in optimaler Weise alle so genannten Kontingenzen – Umstände also, welche die Erfüllung beeinträchtigen, d.h. suboptimal machen könnten: Das wären Fälle von Verzug, von Mängeln der Lieferung, Unmöglichkeit der Lieferung oder Schäden, die bei und infolge der Lieferung erwachsen. Ferner Schäden, die einer Seite dadurch entstehen, dass sie im Vertrauen auf Erfüllung Investitionen getätigt hat.

Es sollten diese Regeln aber zugleich darauf Bedacht nehmen, dass auch Gerichte bzw. Richter und andere Vermittler in Konfliktsituationen Fehler machen oder eigene Interessen verfolgen können und dahingehend entsprechende Korrekturmöglichkeiten (Anreize) enthalten

Voraussetzungen:

- ❖ **vollständige Information**
- ❖ **Wettbewerb, der Unabhängigkeit garantiert**
- ❖ **keine Transaktionskosten**
- ❖ **keine Externalitäten**

→ **Beachtlich: Analogie zum COASE Theorem**

Unvollkommene Verträge:

- Elemente des Vertrages lückenhaft
- Quellen der Transaktionskosten:
- insbesondere Mängel beim Zustandekommen
- Mängel bei der Erfüllbarkeit
- Probleme der Durchsetzbarkeit
- Anreize zum Zustandekommen und zur Einhaltung von Verträgen:
- Die „Rute“ der Schadenersatzforderung, aber:

Welche Art der Schadenersatzforderung ist bezüglich des Anreizes zur Einhaltung des Vertrages effizient?

Ökonomische Grundfrage

Ex ante Kosten k zum Aushandeln des Umgangs mit einem Risiko in der Erfüllung, $p \cdot Z$, auf sich nehmen? (p : Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Problems für, Z : Gegenwert der Problembewältigung)

Wenn $k < p \cdot Z$ ja

Wenn $k > p \cdot Z$, ex post Eintritt des Umstandes in Kauf nehmen

Dann aber Frage der Zuordnung der Lasten für die Verantwortung

- Über Schadenersatzregelung
- Über Frage der Versicherung

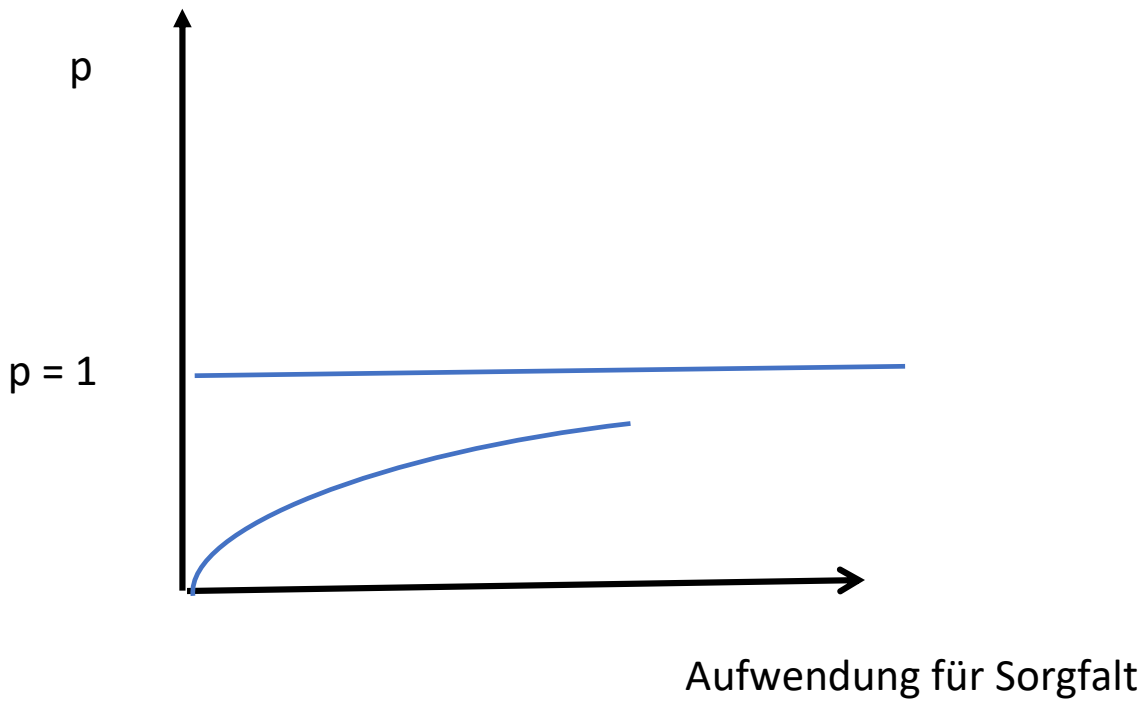
Diese Gesichtspunkte bringen „cheapest cost avoider“ und „cheapest insurer“ in ökonomische Perspektive des Vertragsrechts ein

Die Anreize müssen in zwei Richtungen wirken:

Sorgfalt (Auftragnehmer) und Vertrauen (Auftraggeber)

Die Anreize ordnen das Risiko einer Vertragsverletzung zu:

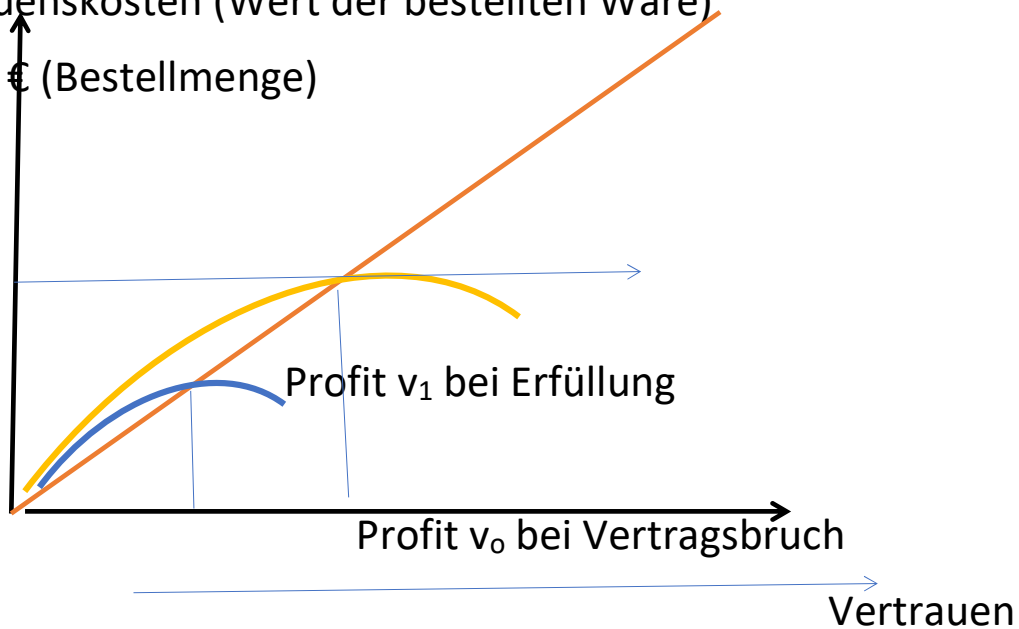
Schwierige Aufgabe, wenn z.B. der Auftraggeber strategisch handeln kann, weil Schlechtlieferung voll zu Lasten des Auftragnehmers geht: Beispiel: jemand will seinen Eissalon erweitern und schließt wegen der Inneneinrichtung einen Liefervertrag mit einer Tischlerei.



Situation des Lieferanten

Der Lieferant wird nur dann ein effizientes Maß an Sorgfalt walten lassen, wenn er für die gesamte Rente haftet; und der Besteller?

Vertrauenskosten (Wert der bestellten Ware)



Situation des Bestellers (Kunden)

Das effiziente Maß an Vertrauen liegt zwischen v_0 und v_1 .

Interessante Feststellung:

✓ Effiziente Vorsichtsmaßnahmen werden durch Haftung für den zusätzlichen Ertrag des Auftraggebers induziert;

✓ Effizientes Vertrauen setzt voraus, dass der Lieferant für Nichterfüllung nicht haftbar ist.

Aus diesem Paradoxon gibt es nur den Ausweg, den Versprechenden im Ausmaß der vernünftiger Weise vorhersehbaren enttäuschten Erwartungen haftbar zu machen.

Schadenersatz oder Erfüllung

Schadenersatz: Mögliche Anreize, den Vertrag zu erfüllen:

3 Möglichkeiten:

1. Ersetzen aller Vorteile des Auftraggebers aus dem Vertrag = er wird so gestellt, als sei der Vertrag erfüllt worden

2. Ersetzen aller im Vertrauen auf die Vertragserfüllung getätigten Aufwendungen = Wiederherstellung des Zustandes vor Vertragsabschluss, Rückerstattung der Aufwendungen im Hinblick auf Erfüllung

3. Ersatz allfälliger Vorauszahlungen, Herstellung eines Zustandes, als hätte es nie eine Vertragsanbahnung gegeben.

Wirkungen:

ad 1. Zu erwartender Wert beim Auftraggeber marginal höher als Kaufpreis. Für den Lieferanten:

$\text{Erlös} = \text{Kaufpreis} - \text{Kosten} < \text{Wert} - \text{Kaufpreis}$.

Also wird er lieber erfüllen!

Als „Rute im Fenster“ ist die Regel dann wirkungsvoll

Aber wie sollte ein Gericht den Wert feststellen?

ad 2. Kosten des Vertrauens höchstwahrscheinlich geringer als

$\text{Kaufpreis} - \text{Erlös}$; d.h. Vertragsbruch wahrscheinlich. Das Instrument ex ante wenig wirksam. Gerichtliche Feststellung der im Hinblick auf Erfüllung erwachsenen Kosten aber einfach!

ad 3. In Weiterführung der Überlegung aus 2.: Keine effiziente Lösung des Anreizproblems!

Problematik dieser Überlegungen:

1. Beide Seiten sind „risikoneutral“
2. Es gibt kein „Nachverhandeln“
3. Reputation spielt keine Rolle (jeder Vertrag wird unabhängig von einem vorausgegangen erstellt)

„Effizienter Vertragsbruch“? → Kaldor Hicks Test!

Beispiel

Ein Verkäufer V erhält nach einem Vorvertrag mit einem Käufer A ein besseres Kaufangebot durch einen Käufer B

Es handelt sich beispielsweise um die Lieferung einer Solarheizung

V muss dafür 15.000.- aufwenden

A schätzt den Wert auf 200.000.- und akzeptiert schließlich einen Preis von 160.000.-;

er investiert in Erwartung der Vertragserfüllung weitere 10.000.- in sein Haus, schließlich zahlt er im Voraus.

Nun tritt B auf, sie wertet entweder mit 0, 180.000.- oder 250.000.-

Alle Beteiligten seien risikoneutral

Seite 96 von 101

Wenn der erwartete Vorteil entschädigt werden muss, dann gilt

jetzt Folgendes: V müsste A dessen Wertschätzung für die Anlage ersetzen, das sind 200.000.-, er wird das tun und insgesamt besser aussteigen (wie übrigens B auch) wenn B tatsächlich 250.000.- bietet und bezahlt!

Eine Klausel, die für Vertragsbruch die Höhe des erwarteten Vorteils enthält, schützt also den A ziemlich gut!

Wenn aber Wiederherstellung des Zustandes vor

Vertragsanbahnung gefordert ist, dann muss V dem A nicht nur

160.000.- zurückgeben, sondern auch die Investitionen von

10.000.- ersetzen, was sich nur dann auszahlt, wenn B wenigstens

180.000.- zahlt. Aber der Vertragsbruch ist dennoch ineffizient, weil

die Nettowohlfahrt wegen der geringeren Wertschätzung durch B

kleiner ist als im ersten Fall!

Teil 3

- Erweiterungen und Vertiefung
Christina Markowski, EMLE

➤ Die Einwirkung der Theorie der beschränkten Rationalität und der experimentellen Mikroökonomie

➤ Das Problem von ex ante und ex post (Wolfgang Weigel)

Ex ante	Anreize Anweisungen	Verträge
Ex post	Entschädigungen Ersatzleistungen Strafen	Gerichtsverfahren Mediation

**Die Struktur der Regelungen ist also sehr unterschiedlich,
Beachtlich: Substitutivität und Komplementarität**

➤ Erzwungener Reduktionismus und die Komplexität rechtlicher Regelungen

**Beispiel Rauchverbot, Erhöhung der Tabaksteuer
Wirkung auf die Gesundheit durch Nutzenentzug,
Einkommensausfälle bei Trafiken, die aber vielfach als**

**Versorgungseinrichtungen z.B. für Behinderte. Ferner Billigimporte und Schmuggel, Überwachungskosten
Beispiel Liberalisierung bei den Freien Berufen: Die Kammerorganisationen mit ihren Zulassungs- und Disziplinareinrichtungen sorgen für das „Vertrauensgut“
Dienstleistung für Sicherheit bei den Kunden, manifestiert in niedrigen Transaktionskosten.**

Liberalisierung verschiebt Angebot der Dienstleistungen, verbilligt es, steigert aber Risiko der Qualitätsverschlechterung und daher Transaktionskosten ex ante, um gute Wahl zu treffen!

Frage der Bestimmung einer effizienten Lösung, wenn die Hierarchie der Rechtsnormen keine trade-offs erlaubt

**➤ Anwendungsgebiet: Arbeitsrecht
Vortrag: Pragmatisierung – (k)ein Nachruf**

Fragen, Anregungen, Ergänzungen?

**GRUNDZÜGE DER
VERHALTENSBASIERTEN RECHTSÖKONOMIE**

Mag. Christina Markowski, LL.M. EMLE
Joseph von Sonnenfels Center

Grundzüge der verhaltensbasierten Rechtsökonomie

„Behavioral Law & Economics“

Christina Maria Markowski

I. Verhaltensbasierte Rechtsökonomie (Behavioral Law & Economics)

- untersucht menschliches Verhalten (empirisch)
- Einfluss von Normen auf menschliches Verhalten
- Widerspruch zu Modell-Annahmen
- Ziel: konsistente Ansätze um rechtlich relevantes Verhalten zu steuern
explizite Modelle

Traditionelle ökonomische Analyse des Rechts:

- abstrakte Modelle
- Akteure: rational, eigennutzenmaximierend
- Vorteil: Ergebnis vorhersehbar und nachvollziehbar

II. Beschränkte Rationalität – Wie denken wir wirklich?

- Systematische Abweichung vom Rationalmodell
- intuitiv statt rational

Kahneman: System I: arbeitet automatisch, schnell, weitgehend mühelos und ohne willentliche Steuerung

System II: lenkt Aufmerksamkeit auf anstrengende mentale Aktivitäten (inkl. komplexe Berechnungen)

Warum?:

- kognitive Beschränkungen
- beeinflusst von Emotionen und Motivationen
- “*short cuts*”, Faustregeln, Heuristiken

III. Empirische Entscheidungstheorie

Fokus der Experimente: Urteilsbildung (*judgment under uncertainty*)
Entscheidung (*choice, preference*)

1. Urteilsbildung (kognitive Vorgänge)

Wie beurteilen Menschen die Wahrscheinlichkeit eines unsicheren Ereignisses?

- Tversky and Kahneman: - begrenzte Anzahl an Heuristiken
- vereinfachte Urteilsoperationen
- schwerwiegende und systematische Fehler

III. Empirische Entscheidungstheorie - Urteilsbildung

Beispiele für Heuristiken

- **Repräsentativitätsheuristik**

Bias: vernachlässigen Basisrate (z.B.: 80 Landwirte, 20 Bibliothekare)
Stichprobengröße bleibt unberücksichtigt
Illusion der "Richtigkeit" (*information matching stereotype*)

Rechtl.: Charaktereigenschaften eines Beschuldigten

- **Verfügbarkeitsheuristik**

Bias: Über-/Unterschätzung von Häufigkeiten/Wahrscheinlichkeiten

Rechtl.: Maßnahmen um Kriminalität in Städten zu reduzieren

- **Affektheuristik**

Bias: effektreiche Ergebnisse Übergewichtung kleiner Wahrscheinlichkeiten

Rechtl.: Regulierungen für Atomkraftwerke

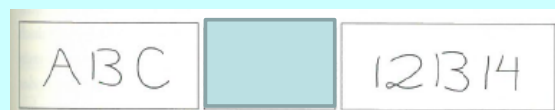
III. Empirische Entscheidungstheorie - Urteilsbildung

Weitere Einflüsse auf Entscheidungsfindung:

- **Anpassung und Verankerung** (*anchoring and insufficient adjustment*)

$$8 \times 7 \times 6 \times 5 \times 4 \times 3 \times 2 \times 1 = ? \text{ (2250)}$$

$$1 \times 2 \times 3 \times 4 \times 5 \times 6 \times 7 \times 8 = ? \text{ (512; 40.320)}$$



(Abb. 16, Daniel Kahneman, Thinking, Fast and Slow)

- **Rückschaufehler** (*hindsight bias*)

Vorhersehbarkeit wird nach Eintritt eines Ereignisses überschätzt

Rechtl.: Gericht überschätzen Vorhersehbarkeit von Schadensfällen

III. Empirische Entscheidungstheorie – Entscheidung

2. Entscheidung - Auswahl zwischen mehreren Optionen

Stellen Sie sich vor, die USA bereiten sich auf den Ausbruch einer ungewöhnlichen asiatischen Krankheit vor, die voraussichtlich 600 Menschenleben fordern wird. Zwei alternative Pläne zur Bekämpfung der Krankheit werden vorgeschlagen:

1a) Wird **Plan A** umgesetzt, werden **200 Menschenleben gerettet**. (72%)

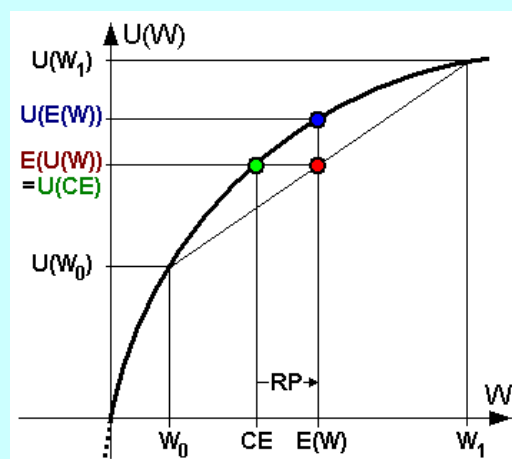
1b) Wird **Plan B** umgesetzt, besteht eine Wahrscheinlichkeit von **einem Drittel**, dass 600 Menschenleben gerettet werden und **zwei Drittel**, dass niemand gerettet wird. (28%)

2a) Wird **Plan A** umgesetzt, werden **400 Menschen sterben**. (22%)

2b) Wird **Plan B** umgesetzt, besteht eine Wahrscheinlichkeit von **einem Drittel**, dass niemand sterben wird und **zwei Drittel**, dass 600 Menschen sterben werden. (78%)

III. (klassische) Nutzenfunktion

Annahme: risikoaverser Akteur (konkave Funktion)



(Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Risikoprämie>)

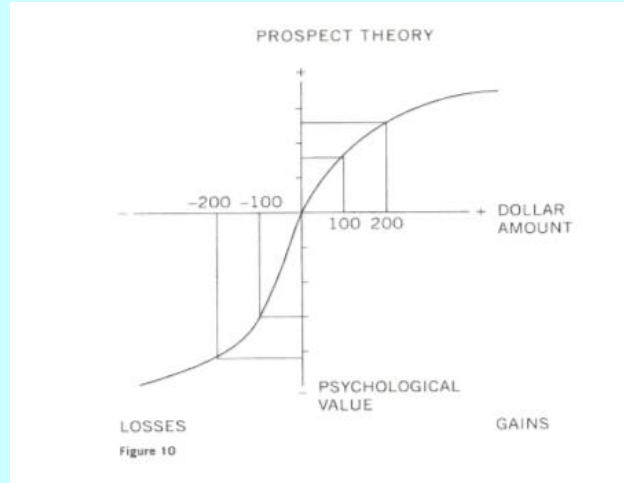
- nur zutreffend, wenn es sich um beträchtliche Vermögensveränderungen handelt
- aber keine Erklärung für risikoaverses Verhalten bei alltäglichen Entscheidungen
- und keine Erklärung für risikogeeignetes Verhalten in manchen Situationen

III. Neue Erwartungstheorie (*prospect theory*)

Kahneman & Tversky: **Prospect Theory** (1979)

2002 Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften

- Beurteilung von einem neutralen Referenzpunkt (Gewinn/Verlust)
- Verlustaversion => status quo bias (endowment effect)



(Figure 10, Daniel Kahneman, Thinking, Fast and Slow)

IV. Besitztumseffekt (*endowment effect*)

- Meilenstein für Verhaltensökonomik und zentraler Anknüpfungspunkt L&E
- Grundsatzdebatte über Coase-Theorem

Coase Theorem:

Die anfängliche Zuordnung von Verfügungsrechten hat keine Auswirkung auf die finale Zuordnung. Dies setzt voraus:

- niedrige Transaktionskosten
- Parteien vollständig informiert und kein strategisches Verhalten
- klar definierte Verfügungsrechte (Bsp.: Fabrik/Fischereibetrieb)

IV. Besitztumseffekt (*endowment effect*)

(BLE: empirical assessment by D. Kahneman, J. Knetsch, R. Thaler)

Experiment A: Gutscheine mit unterschiedlichen Rückzahlungswerten

WTA = WTP (Verkaufsbereitschaft = Zahlungsbereitschaft)

Experiment B: Cornell-Kaffeetassen

- weniger als 50% des erwarteten Handels (2-4 anstelle von 11)
- \emptyset VKP/ \emptyset KP - 2:1
- $WTA > WTP$
- nicht mit Coase-Theorem vereinbar

Endowment Effect = Menschen bewerten ein Gut höher, wenn sie es besitzen

IV. Besitztumseffekt (*endowment effect*)

Auswirkung für L&E: erschüttert Grundlage der ökonomischen Analyse des Rechts
Kosten-Nutzen-Analyse nicht auf Basis Zahlungsbereitschaft
(WTP – Funktion des dispositiven Recht)

Lösungsansätze: Berücksichtigung von Drittwirkungen
Welche Regelung erscheint "wünschenswerter"?
(Bsp.: opt in/opt out freiwillige betriebliche Vorsorge)

V. Weitere Beschränkungen

Beschränkte Willenskraft (*bounded willpower*)

- Entscheidungen im Widerspruch zu eigenen Präferenzen
- Präferenzumkehr im Zeitablauf

- Warum Beachtung schenken?
 - (i) Drittwirkung,
 - (ii) Gesetz erleichtert erwünschtes Verhalten,
 - (iii) Rechtfertigung für rechtliche Intervention

Begrenztes Eigeninteresse (*bounded self-interest*)

- Verhalten von wechselseitiger Fairness geprägt
- Ausgangspunkt: Referenztransaktion
- Erklärung für manche Rechtsnormen: Konsumentenschutz, zwingende Gesetzesbestimmungen

VI. Kahnemans Arbeit – Erkenntnisse für Juristen

- **Beantworten Sie bitte meine Frage!**
 - Menschen ersetzen schwierige Fragen durch eine einfachere Frage
 - Bewusstsein schaffen, verschiedene Fragen/Fragenkomplexe ausprobieren
 - Sicherstellen, dass die gestellte Frage beantwortet wird

- **“Priming-Effekt” – Anreiz bzw. „Anker“**
 - Schadenersatzanspruch
 - Richter/Geschworene als Referenzwert, erhöht Höchstbetrag
 - nicht nur „Zahlen“ auch „Merkmale“ (Fall Amanda Knox)

- **Kohärente Geschichte wichtiger als logische Geschichte**
 - Geschichte von “Linda”: Menschen ersetzen Wahrscheinlichkeit durch Plausibilität
 - Macht von Stereotypen

- **Bedeutung des “ersten Eindrucks”**
 - eng verbunden mit Stereotyp und Anker
 - Alan: intelligent, fleißig, impulsive, kritisch, hartnäckig, missgünstig
Ben: missgünstig; hartnäckig, kritisch, impulsive, fleißig, intelligent
 - Bedeutung des “opening statements” (Eröffnungsplädoyer)
- **Bestätigende Verzerrung („confirmatory bias“)**
 - Vorteil desjenigen, der Problem/Situation zuerst schildert
 - Kohärente „Geschichte“ = Menschen neigen dazu, an positiven/negativen Merkmalen festzuhalten und alles an einer Person/Situation zu mögen oder nicht
 - Neigung, Informationen zu missachten, die im Widerspruch zu einer bereits getroffenen Meinung stehen

Vielen Dank!

Kontakt:

Mag. Christina Maria Markowski, LL.M, EMLE (Bologna/Hamburg)
Markowski Schellmann Rechtsanwälte OG
Untere Viaduktgasse 6/14
1030 Wien
email: ch.markowski@ra-ms.at

SPEAKERS



AO. UNIV.-PROF. I.R. DR. WOLFGANG WEIGEL

wolfgang.weigel@univie.ac.at

Institut für Volkswirtschaftslehre, Universität Wien
Joseph von Sonnenfels Center for the Study of Public Law and Economics

Wolfgang Weigel ist außerordentlicher Professor in Ruhe am Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Wien und Gründer sowie Vorstandmitglied des Joseph von Sonnenfels Center for the Study of Public Law and Economics. Er fungierte außerdem als Gründungsmitglied der European Association of Law and Economics (EALE). An der Universität Wien war er neben seiner Tätigkeit in Forschung und Lehre auch in führenden Positionen in der Universitätsverwaltung engagiert. Seine zahlreichen internationalen Forschungsaufenthalte brachten ihn unter anderem an die George Mason University (Virginia, USA), an die Yale Law School (Connecticut, USA) und an das Institut für Law and Economics in Hamburg. Im Jahr 2015 wurde er für seine rechtsökonomischen Forschungen mit dem Joseph von Sonnenfels Prize in Law and Economics ausgezeichnet.

Seine Forschungsschwerpunkte sind die Neue Institutionenökonomik, Public Administration und die Ökonomische Analyse des Rechts.



UNIV.-PROF. DR. CONSTANTIN WILLEMS

constantin.willems@jura.uni-marburg.de

Professur für Bürgerliches Recht und Römisches Recht,
Philipps-Universität Marburg

Constantin Willems ist seit 2016 Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Philipps-Universität Marburg. Er unterrichtet ferner seit 2016 als professeur invité an der Université de Lorraine, Metz. Er habilitierte sich 2016 an der Universität Trier für die Fächer Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäische Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und Europäisches Kartell- und Wettbewerbsrecht. 2019 lehnte er einen ehrenvollen Zweitruf an die Universität Wien auf eine Professur für Romanistische Grundlagen europäischer Privatrechte ab. Seit Oktober 2020 ist er Prodekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen im **Römischen Recht** im Schwerpunkt auf dem Recht der Spätantike, insbesondere der Rechtssetzung durch Kaiser Justinian I. Das gängige romanistische Methodenspektrum wird dabei – wo opportun – auch um einen rechtsökonomischen Ansatz erweitert und vor allem auf das Instrumentarium der (Neuen) Institutionenökonomik zurückgegriffen. Auf dem Gebiet der **europäischen Privatrechtsgeschichte** befasst er sich insbesondere mit den Verbindungen zwischen dem kontinentaleuropäischen ius commune und dem englischen Common Law. Im Bereich des **Bürgerlichen Rechts** werden aktuelle und grundlegende Fragestellungen vor allem aus dem allgemeinen Vertragsrecht und dem Kauf-, Miet- und Dienstleistungsvertragsrecht in den Blick genommen; dabei wird auch auf die historisch-rechtsvergleichende Perspektive zurückgegriffen.



UNIV.-PROF. DR. JOHANNES W. FLUME

johannes.flume@jku.at

Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz
Abteilung für Grundlagenforschung

Johannes W. Flume ist seit März 2020 Professor für Zivilrecht an der Johannes Kepler Universität Linz. Zuvor war er Gastprofessor an der Freien Universität Berlin und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Tübingen sowie an der Universität zu Köln. Er absolvierte Forschungsaufenthalt unter anderem an der Columbia Law School (New York) und an der Cambridge University. Zudem sammelte er umfassende Praxiserfahrung in renommierten internationalen Anwaltssozietäten. 2018 habilitierte er sich an der Universität zu Köln für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Neuere Privatrechtsgeschichte.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Schadenersatzrecht und Leistungsstörungenrecht, Unternehmensrecht, Kapitalmarktrecht, Geldrecht sowie in der Privatrechts- und Wirtschaftsgeschichte und in der Rechtsvergleichung.



MAG. CHRISTINA MARKOWSKI, LL.M. EMLE

ch.markowski@ra-ms.at

Rechtsanwaltsanwärtlerin bei Markowski Schellmann Rechtsanwälte
OG (Wien)

Gastlektorin im Bereich „Law & Economics“ an der Universität Wien

Nach dem Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien absolvierte Christina Markowski ein Masterstudium in Law & Economics an den Universitäten Hamburg und Bologna, das sie im Jahr 2007 mit Auszeichnung abschloss. Danach schlug sie die Rechtsanwaltslaufbahn ein, legte im Jahr 2010 die Rechtsanwaltsprüfung ab und ist seit 2014 mit Schwerpunkt Arbeitsrecht bei Markowski Schellmann Rechtsanwälte tätig. Sie ist ferner Vorstandsmitglied des Joseph von Sonnenfels Center for the Study of Public Law and Economics (Wien). An der Universität Wien hält sie regelmäßig als Gastlektorin Lehrveranstaltungen zur Rechtsökonomie ab. Ihr Fokus liegt dabei auf der verhaltensbasierten Rechtsökonomie und deren Bedeutung für die juristische Praxis.



UNIV.-PROF. DR. CHRISTOPH KIETAIBL

christoph.kietaibl@aau.at

Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt

Christoph Kietaibl ist seit 2015 Universitätsprofessor für Privatrecht an der Universität Klagenfurt. Er ist Redaktionsmitglied mehrerer rechtswissenschaftlicher Fachzeitschriften und Vorstandsmitglied der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht sowie der Hans Schmitz Gesellschaft. Er habilitierte sich 2011 an der Universität Wien für die Fächer Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht. Vor seinem Ruf an die Universität Klagenfurt war er als Professor an der Universität Wien assoziiert.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Arbeits- und Sozialrecht, im allgemeinen Zivilrecht, im AGB-Recht und Werkvertragsrecht und in der Ökonomischen Analyse des Rechts.



UNIV.-PROF. DR. OLAF RISS, LL.M.

olaf.riss@aau.at

Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt

Institut für Europäisches Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften und Universität Graz

Olaf Riss ist seit 2019 Universitätsprofessor für Wirtschaftsprivatrecht an der Universität Klagenfurt und Associated Researcher am Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Graz. Er ist Mitherausgeber und Schriftleiter zweier juristischer Fachzeitschriften (*wohnrechtliche Blätter* und *Zeitschrift für Finanzmarktrecht*). Er habilitierte sich 2013 an der Universität Wien für die Fächer Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Zivilverfahrensrecht. 2014 legte er die Rechtsanwaltsprüfung ab und war als Rechtsanwalt in Wien tätig. Vor seinem Ruf an die Universität Klagenfurt hatte er einen Lehrstuhl für Zivilrecht an der Universität Linz inne.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen im AGB-Recht und Bankvertragsrecht, im Wohnrecht, im Kreditsicherungsrecht und materiellen Insolvenzrecht, im Erbrecht und in der Ökonomischen Analyse des Rechts.